



# STATUTEN

der

## ENTOMOLOGISCHEN GESELLSCHAFT LUZERN

### Art. 1 Name, Ziele

Unter dem Namen „Entomologische Gesellschaft Luzern“ (EGL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Luzern. Er steht unter dem Patronat des Natur-Museums Luzern und stellt sich folgende Ziele:

1. Pflege des Kontaktes und des Erfahrungsaustausches zwischen Insektenliebhabern und Fachentomologen.
2. Entomologische Weiterbildung der Mitglieder.
3. Unterstützung der Bestrebungen zur Untersuchung der einheimischen, besonders der Zentralschweizer Insektenfauna (LU, ZG, SZ, OW, NW, UR).
4. Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für die Insektenwelt.
5. Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung faunistisch interessanter Biotope.

### Art. 2 Tätigkeit

#### 1. Reguläres Winterprogramm:

Im Laufe des Winters sind regelmässig Sitzungen durchzuführen, an welchen durch Vorträge, Demonstrationen und Übungen die Weiterbildung, der Erfahrungsaustausch und der persönliche Kontakt unter den Mitgliedern gefördert werden.

#### 2. Übrige Tätigkeit:

Das allgemeine Verständnis für die Insektenwelt kann durch Veranstaltungen wie Exkursionen, Ausstellungen und Kurse gefördert werden.

### Art. 3 Andere Gesellschaften

Mit verwandten Institutionen und Gesellschaften ist ein enger Kontakt zu pflegen. Dies gilt insbesondere für das Natur-Museum Luzern, die Naturforschende Gesellschaft Luzern sowie die Schweizerische Entomologische Gesellschaft.

### Art. 4 Mitglieder

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied der EGL kann werden, wer sich für Entomologie irgendwie interessiert oder willens ist, die Bestrebungen der Gesellschaft zu unterstützen. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um die Entomologie oder um die EGL besondere Verdienste erworben haben. Sie haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Eintrittsgebühr und keinen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Eintritt: Anmeldungen sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Beim Eintritt in den Verein ist die einmalige Eintrittsgebühr zu bezahlen.

Austritt: Der Austritt aus der Gesellschaft kann auf Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand erfolgen.

Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn die Interessen der Gesellschaft oder die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt worden sind. Dem Auszuschliessenden ist Gelegenheit zu geben, sich vor der GV mündlich zu äussern.

#### Art. 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung (GV)
2. Mitgliederversammlungen (Sitzungen)
3. Vorstand

#### Art. 6 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist in der Regel Anfang des Jahres durchzuführen. Traktandenliste sowie besondere Anträge, welche über die Abwicklung des regulären Winterprogramms hinausgehen, sind den Mitgliedern mit der Einladung 10 Tage im voraus bekannt zu geben. Die ordentliche Generalversammlung ist immer beschlussfähig. Die Geschäfte der ordentlichen GV sind die folgenden:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten über die Tätigkeit der Gesellschaft.
- b) Genehmigung der Berichte über Kasse und Material.
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr.
- e) Eventuell Ausschluss von Mitgliedern.

#### Art. 7 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Wunsch einer Gruppe von wenigstens 20% der Mitglieder.

Die Traktanden einer ausserordentlichen Generalversammlung sind zusammen mit den formulierten Anträgen des Vorstandes oder der Mitgliedergruppe, welche die Einberufung wünscht, den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Folgende Geschäfte sind an einer ausserordentlichen Generalversammlung zu behandeln:

- a) Beratung und Genehmigung neuer oder abgeänderter Statuten.
- b) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
- c) Beratung und Beschlussfassung über eine Auflösung der Gesellschaft.

#### Art. 8 Mitgliederversammlung

Folgende Geschäfte fallen in die Kompetenz der Mitgliederversammlungen (Sitzungen):

- a) Aufnahme neuer Mitglieder.
- b) Genehmigung des regulären Winterprogrammes.

#### Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar, sowie 1-3 Beisitzern. Die normale Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder brauchen keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Alle Mitglieder des Vorstandes sind mehrmals wählbar, ~~\*die Amtsdauer des Präsidenten ist jedoch auf drei aufeinanderfolgende Wahlperioden beschränkt\*~~. In der Regel soll auch das Natur-Museum Luzern im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand berät das ordentliche und ausserordentliche Tätigkeitsprogramm. Den Mitgliederversammlungen und der Generalversammlung sind formulierte Anträge zu unterbreiten. Er kann die normalen, regelmässig wiederkehrenden Ausgaben in eigener Kompetenz beschliessen, soweit sie mit der Durchführung des regulären Winterprogrammes zusammenhängen. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung durch.

Der Vorstand kann besondere Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen oder zur Durchführung besonderer Aufgaben Kommissionen bilden. Dabei können auch Mitglieder der Gesellschaft zur Mithilfe herangezogen werden, welche nicht zum Vorstand gehören.

Art. 10 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitgliedern

- Präsident: Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und ist für eine statutengemässe Führung der Geschäfte verantwortlich. Er führt in der Regel die Korrespondenz und leitet alle Veranstaltungen, es sei denn, die Durchführung des regulären Winterprogramms sei auf der Generalversammlung einem Jahresvorsitzenden übertragen worden.
- Vizepräsident: Er vertritt den Präsidenten, wenn dieser an der normalen Ausführung seiner Tätigkeit verhindert ist.
- Kassier: Er ist für die ordnungsgemässe Führung der Kasse verantwortlich.
- Aktuar: Der Aktuar verfasst die Protokolle der Mitglieder- und Generalversammlung, sowie ein Beschlussprotokoll der Vorstandssitzung. Er führt in der Regel die Mitgliederkartei, doch kann diese Aufgabe auch einem anderen Mitglied oder einer aussenstehenden Person übertragen werden.
- Beisitzer: Die Aufgaben der Beisitzer werden jeweils vom Vorstand festgelegt. Sie besorgen gegebenenfalls die Arbeit anderer Vorstandsmitglieder.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Zusammen mit dem Vorstand sind jeweils zwei Rechnungsrevisoren zu wählen.

- Sie haben die Aufgabe, die Rechnungsführung und die Kasse vor der GV zu kontrollieren und einen Antrag für deren Abnahme oder Zurückweisung zu stellen.

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen der EGL bestehen aus:

- a) der einmaligen Eintrittsgebühr der Neumitglieder,
- b) den Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitgliedern,
- c) freiwilligen Beiträgen.

Die Einnahmen der Gesellschaft dienen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und zur eventuellen Beschaffung von Vereinsmaterial.

Art. 13 Auflösung der Gesellschaft

Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer hierfür besonders einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Das Vermögen ist in diesem Falle dem Natur-Museum Luzern zur Verwaltung zu übergeben, damit es einer später neugegründeten Gesellschaft mit entsprechenden Zielen wieder zur Verfügung gestellt werden kann.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der Entomologischen Gesellschaft Luzern am 29. April 1977 genehmigt.

Luzern, den 29. April 1977

Der Präsident:  
Dr. Ladislaus Rezbanyai

Der Aktuar:  
Dr. Peter Herger

\*\*\*\*\*

**\* Streichung durch die Generalversammlung am 25. Mai 1986:**

Passage \*die Amtsdauer des Präsidenten ist jedoch auf drei aufeinanderfolgende Wahlperioden beschränkt\*